

**Durchführung verstärkter Sorgfaltspflichten**

nach § 15 Geldwäschegesetz (GwG)

für Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor (§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 8, 11, 13, 14, 16 GwG)

ohne die Pflichten bei Korrespondenzbeziehungen (§ 15 Abs. 7 GwG)

Auftrags-/Rechnungs-Nr.:

Bearbeiter/in:

**1. Grund des erhöhten Risikos** **Feststellung eines erhöhten Geldwäscherisikos**

Bei der vorliegenden Transaktion / Geschäftsbeziehung wurde aufgrund der  unternehmensinternen Risikoanalyse bzw.  einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko festgestellt.<sup>1</sup>

Begründung:

Informationen zur Herkunft  
der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung/Fortführung<sup>2</sup> der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

 **Politisch Exponierte Personen (PeP)<sup>3</sup>**

Der **Vertragspartner** ist eine PeP, ein unmittelbares Familienmitglied der PeP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a.)

Der **wirtschaftlich Berechtigte** ist eine PeP, ein unmittelbares Familienmitglied der PeP oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person. (→ Weiter bei a.)

a. Genaue Bezeichnung des  
Amtes bzw. der Funktion:

b. Informationen zur Herkunft  
der Vermögenswerte:

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung/Fortführung<sup>4</sup> der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname der Führungskraft

 **Drittstaat mit hohem Risiko**

Der **Vertragspartner** (VP) ist in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen. (→ Weiter bei a.)

Der **wirtschaftlich Berechtigte** (wB) ist in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko niedergelassen. (→ Weiter bei a.)

a. Betroffener Drittstaat:

b. Zusätzliche Informationen zum VP

c. Zusätzliche Informationen zum wB

d. Ggf. zusätzliche Informationen über  
die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung

e. Zusätzliche Informationen zu den  
Vermögenswerten des VP

f. Zusätzliche Informationen zu den  
Vermögenswerten des wB

g. Gründe der konkreten Transaktion

h. Infos über die geplante Verwendung der eingesetzten Vermögenswerte<sup>5</sup>

Folgende Führungskraft (hier im Unternehmen) hat der Begründung/Fortführung<sup>2</sup> der Geschäftsbeziehung zugestimmt:

Vor- und Nachname des /der Vorgesetzten

**Ungewöhnliche bzw. auffällige Transaktion – auch innerhalb einer Geschäftsbeziehung**

Es handelt sich vorliegend um eine Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen

- besonders komplex oder groß ist.
- ungewöhnlich abläuft.
- ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck erfolgt.

Dokumentation der Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion (Hintergrund und Zweck der Transaktion)

Hinweis: Meldepflicht für Verdachtsmeldungen (§§ 43 ff. GwG) und Aufzeichnungspflicht (§ 8 GwG) beachten.

## 2. Verstärkte kontinuierliche Überwachung

Die verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung wird wie folgt sichergestellt:

## 3. Ggf. zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten aufgrund eigener Risikoeinschätzung

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen in Bezug auf verstärkte Sorgfaltspflichten hinaus werden aufgrund eigener Risikoeinschätzung folgende zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichten risikoorientiert erfüllt:

Datum

Unterschrift der Bearbeiterin/des Bearbeiters

<sup>1</sup> Hierunter fallen auch Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen mit Ländern, die in der Nationalen Risikoanalyse unter 3.1.3 und in der Anl. 4 genannt sind; Stand 1/2020 insb. Großbritannien, China, Italien, Schweiz, Türkei, Russland, Karibische Inseln, Kanalinseln, Libanon, Panama, Zypern, Malta, Lettland. Legen Sie hier eigene risikoangemessene Sicherungsmaßnahmen fest.

<sup>2</sup> Risikoerhöhung fand in der bestehenden Geschäftsbeziehung statt.

<sup>3</sup> Bitte treffen Sie angemessene Maßnahmen auch bei Personen, die in den letzten 12 Monaten eine PeP waren, es jetzt aber nicht mehr sind.

<sup>4</sup> Geschäftspartner wurde im Laufe der Geschäftsbeziehung zur PeP.

<sup>5</sup> Die Verwendung zur Terrorismusfinanzierung muss ausgeschlossen werden können.